

Vermittlungsvertrag

„PROJEKTE“

zwischen

.....
.....
.....

nachstehend „Auftragnehmer“ oder „Vertragspartei“ genannt

und

Win2you GmbH
Kronenplatz 4

8755 Ennenda

nachstehend „Auftraggeber“ oder „Vertragspartei“ genannt

1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen als freier Mitarbeiter für den Auftraggeber. Er vermittelt IT-Projekte in der Schweiz, bei welchen IT-Mitarbeiter im Personalverleih für eine bestimmte Laufzeit eingesetzt werden können.

2 Ausführungsbedingungen

2.1 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer vermittelt dem Auftraggeber Kontakte (Ansprechpartner) zu Unternehmen, welche IT-Projekte realisieren (möchten) und dazu Unterstützung von IT-Fachkräften benötigen, oder wo interne Mitarbeiter ausgefallen sind und zur Überbrückung für eine bestimmte Laufzeit, IT-Fachkräfte benötigt werden.

Der Auftragnehmer ist in der Wahl seiner Projekt-Akquisitionsmethoden frei, wird diese aber grundsätzlich mit dem Auftraggeber abstimmen.

Der Auftragnehmer stimmt vorgängig mit dem Auftraggeber ab, ob bereits Geschäftsbeziehungen bestehen und ob bereits Angebote seitens des Auftraggebers erstellt wurden.

2.2 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber reagiert umgehend auf Anfragen seitens des Auftragnehmers und bestätigt diese, nach einer internen Abklärung, per Mail.

Der Auftraggeber nimmt umgehend mit dem erhaltenen Ansprechpartner Kontakt auf bezüglich Skills, Laufzeit, etc. und geht danach auf die Suche nach geeigneten Kandidaten.

Der Auftraggeber unternimmt alles, damit er einen IT-Fachspezialisten im erhaltenen Projekt plazieren kann.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer jeweils über den aktuellen Status.

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer Einblick in Offerten und Aufträge, die im Zusammenhang mit vom Auftragnehmer vermittelten Projekt stehen.

3 Vergütung bei Vermittlungserfolg

3.1 Definitionen Vermittlungserfolg

Eine Vergütung ist grundsätzlich nur bei erfolgreicher Vermittlung geschuldet. Die Vermittlung eines Projektes ist dann erfolgreich, wenn der IT-Spezialist als Fachkraft für den Auftraggeber als Mitarbeiter oder Auftragnehmer tätig wird.

3.2 Provisionsansprüche

Kommt zwischen dem durch den Auftragnehmer vermittelten Kunden, ein IT-Spezialist vom Auftraggeber zum Einsatz wird einmalige Provision wie folgt fällig.

Diese berechnet sich wie folgt:

Vertragslaufzeit bei einem Pensum von 100%

12 Monate	CHF. 5'000.-
9 Monate	CHF. 3'750.-
6 Monate	CHF. 2'500.-
3 Monate	CHF. 1'250.-
unter 3 Monate ab mind. 1 Monat	CHF. 750.-

Bei einem tieferen Pensum wird die Provision gemäss Pensum berechnet!

Allfällige Vertragskündigungen oder Vertragsverlängerungen haben keinen Einfluss auf die Provisionsansprüche.

3.3 Provisionsauszahlung

Die Provisionsauszahlung erfolgt unmittelbar nach Kunden-Zahlung der ersten Faktura, spätestens 10 Tage danach. Ansonsten wird ein Verzugszins von 3 % fällig.

3.4 Auslagen und Spesen

Reisekosten und Spesen werden vom Auftragnehmer selbst getragen soweit nicht anderweitig vereinbart.

4 Gewährleistung/Haftung

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt.

Seine Haftung für allfällige Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass er zur Vermittlung eines Projektes sowie zum Empfang einer Provision berechtigt ist. Ihm ist bekannt, dass bei regelmässiger Vermittlung, diese Provision bei Privatpersonen, als Einkommen angemeldet werden müssen. Er garantiert, dass er diese Provisionen der Steuerbehörde mitteilt. Er bestätigt ferner, dass er kein Amtsträger ist oder im Rahmen seiner Tätigkeit öffentliche Aufgaben erfüllt.

5 **Vertragsdauer**

5.1 Vertragsdauer

Vertragsbeginn ist per Unterzeichnungsdatum der vorliegenden Vereinbarung.

5.2 Kündigungsfrist

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Die Kündigung hat keinen Einfluss auf den Provisionsanspruch des Auftragnehmers auf laufende, von ihm vermittelte Vertragsverhältnisse.

6 **Verschiedene Bestimmungen**

6.1 Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf geschäftliche Belange der anderen Partei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

6.2 Datenschutz

Werden im Rahmen der Abwicklung des vorliegenden Vertrages personenbezogene Daten ausgetauscht, so verpflichten sich die Vertragsparteien, solche Daten zu löschen bzw. zu vernichten, sobald die Vertragserfüllung die Aufbewahrung dieser Daten nicht mehr erfordert, spätestens mit Beendigung der Zusammenarbeit.

7 **Schlussbestimmungen**

7.1 Schriftform

Alle die diesen Vertrag betreffenden Mitteilungen sind in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) an die Vertragspartei zu richten.

7.2 Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

7.3 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

7.4 Streiterledigung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Auftraggebers zuständig sein.

Ennenda,

Ort..... Datum:.....

Unterschriften

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Win2you GmbH